

Reglement für den Hartmann Müller - Fonds

(vom 1. Dezember 2007)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Artikel 5 Abs. 1 und 2 des ETH-Gesetzes vom 4. Oktober 1991¹,

verordnet:

Art. 1 Zweck

¹ Unter dem Namen „Hartmann Müller-Fonds“ bestand an der ETH Zürich ein auf eine letztwillige Verfügung vom 27. Januar 1961 von Hartmann Müller zurückgehendes Sondervermögen mit dem Zweck, der „Ausstattung der Textilabteilung“ an der ETHZ, d.h. zur Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Textilindustrie (einschliesslich Textilchemie). Mit der Aufhebung der Professur für Textilmaschinenbau per 1. Oktober 2007 ist die Erfüllung des eigentlichen Fondszwecks unerreichbar geworden. Mit dem Fondsvermögen soll deshalb künftig die Grundlagen- und angewandte Forschung auf dem ganzen Gebiete der Ingenieurwissenschaften und deren Hilfswissenschaften gefördert werden.

² Zulasten des Fonds dürfen Beiträge ausgerichtet werden für:

- a) die apparative und instrumentelle Ausstattung aller Institute, Laboratorien und Werkstätten der ETH Zürich;
- b) die Ausführung von Forschungsarbeiten einschliesslich Anstellung von zusätzlichen Mitarbeitern;
- c) die Drucklegung von Dissertationen und anderer wissenschaftlicher Arbeiten, die aus der ETH Zürich hervorgegangen sind.

Art. 2 Verfügungsberechtigung

¹ Über den Fonds verfügt der Vizepräsident für Forschung und, falls gemäss Finanzreglement der ETH Zürich notwendig, die Schulleitung der ETH Zürich.

¹ SR 414.110

Art. 3 Begutachtung

Die Beurteilung von Beitragsgesuchen kann durch die für die jeweiligen Gesuche im Bereich Forschung vorgesehenen Stellen (Forschungskommission, Equipment-Commission u.a.) vorgenommen werden.

Art. 4 Fondsverwaltung

¹ Die Verwaltung der Fondsmittel erfolgt durch die Abteilung Rechnungswesen der ETH Zürich.

² Die interne Audit-Stelle des ETH-Bereichs übt die Aufsicht aus².

Art. 5 Rechnungsablage und Berichterstattung

Die Empfänger von Geldmitteln sind zur Rechnungsablage und Berichterstattung über die bestimmungsgemässe Verwendung der Mittel und die Ergebnisse der Untersuchung im Rahmen ihrer Jahresberichte verpflichtet.

Art. 6 Schlussbestimmung

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Dezember 2007 in Kraft.

² Das Statut vom 8. Dezember 1962 für den Hartmann Müller-Fonds wird aufgehoben.

Zürich, den 14. November 2007

Im Namen der Schulleitung der ETH Zürich

Der Präsident: Eichler

Der Delegierte: Bretscher